

Gesamtvertrag (einschließlich Pauschalregelung)

Zwischen
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Prof. Dr. Jürgen Becker und Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,
– im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt –

und

dem Deutschen Chorverband e.V., vertreten durch
die Vizepräsidenten Hartmut Doppler und Wolfgang Schröfel,
Eichendorffstr.18, 10115 Berlin, der treuhändlerisch tätig ist für seine Einzelverbände,
die laut Auflistung in der Anlage 1 diesem Vertrag beigetreten sind
– im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt.

Präambel

Die Mitgliedschöre des Chorverbandes nutzen regelmäßig Werke des GEMA-Repertoires. Durch die folgende Pauschalvereinbarung (Ziffern 6 bis 10) sind ausschließlich Chorveranstaltungen nach dem bis 31.12.2006 geltenden Ch-Tarif und die zusätzlich ausdrücklich beschriebenen Musiknutzungen abgegolten.

Ist einem Chorverein eine Tanz- oder Instrumentalgruppe als Abteilung angeschlossen oder ist eine Tanz- oder Instrumentalgruppe Mitglied eines Einzelverbandes, der diesem Vertrag beigetreten ist, sind auch deren Musiknutzungen mit der nachfolgenden Pauschalvereinbarung abgeschlossen.

DCV-Mitgliedsvereine, die einen individuellen Pauschalvertrag über Chorveranstaltungen mit der GEMA vereinbart haben, können ihren Vertrag sofort lösen und sich dem neuen Pauschalvertrag des DCV anschließen.

Sämtliche, nicht durch die Zahlung der Pauschale abgedeckten Musiknutzungen (wie z. B. Musiknutzungen bei geselligen Veranstaltungen einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit einer Chorveranstaltung stattfinden) sind separat ordnungsgemäß zu melden und von der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion nach den einschlägigen Vergütungssätzen (z.B. U-VK oder E) zu lizenzieren.

Wird für eine pauschal abgegoltene chorische Veranstaltung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil nur ein Eintrittsgeld bzw. Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Wiedergabe nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Auf dem Anmeldeblatt für die chorische Veranstaltung kann der unmittelbar folgende gesellige Teil angezeigt werden. Die Berechnung erfolgt später nach Auswertung durch die zuständige GEMA-Bezirksdirektion direkt an den Verein.

1. Vertragshilfe

Der Chorverband und die ihm angeschlossenen Einzelverbände leisten der GEMA Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

(1) die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über die Aufgaben der GEMA in geeigneter Weise aufgeklärt werden,

(2) die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Rahmenvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Anmeldung und zur rechtzeitigen Vorlage von Programmen, angehalten werden,

(3) der Chorverband der GEMA ein vollständiges Verzeichnis mit den Namen und Anschriften ihrer Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Die GEMA erklärt sich bereit, für die nicht pauschal abgegoltenen Musikknutzungen des Chorverbandes, der ihm angeschlossenen Einzelverbände sowie deren Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke und Mitgliedsvereine, soweit die Anmeldung fristgerecht erfolgt, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Normalvergütungssätze zu gewähren.

Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.

3. Anmeldung nicht pauschal abgegotener Musikwiedergaben

Der Chorverband, die Einzelverbände, die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke und Mitgliedsvereine melden die nicht über den Pauschalvertrag abgegotenen Veranstaltungen und die Musikwiedergaben spätestens drei Tage vor Durchführung unmittelbar der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen Vergütungssätzen. Die vorstehende Regelung gilt für Einzelverbände, die sich der Pauschalregelung nicht angeschlossen haben, auch für alle Chorveranstaltungen. Die Abrechnung der Chorveranstaltungen erfolgt über den U-VK - oder E-Tarif.

Die Meldung muss mit vollständigen Angaben erfolgen, so dass die Abrechnung ermöglicht wird.

4. Veranstalter

Um Schwierigkeiten wie etwa eine Doppelberechnung bei der Abrechnung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu vermeiden, ist in der Anmeldung und im Programm genau anzugeben, wer Alleinveranstalter ist oder als solcher firmiert und wer Mitwirkender ist.

5. Nicht gemeldete Musikwiedergaben

Musikwiedergaben, die nicht fristgerecht bzw. nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages angemeldet wurden, sind unerlaubt. Die GEMA ist nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und nach höchstrichterlichen Urteilen berechtigt, für unerlaubte Musikwiedergaben ihre Ansprüche bei dem jeweiligen Veranstalter in doppelter Höhe geltend zu machen.

6. Pauschal abgeholte Musiknutzungen

Nur für die Einzelverbände gem. Anlage 1 sind durch Zahlung des Pauschalbetrages nach Ziffer 7 sämtliche Chorveranstaltungen der dem Chorverband mittelbar (etwa als Mitglieder von Einzelverbänden) oder unmittelbar angehörenden Verbände und einzelnen Vereine abgeholte. (Bisheriger Ch-Tarif)

Außerdem sind die Aufführungstantieme für Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen des Chorverbandes, seiner Einzelverbände und der diesen angeschlossenen Sängerkreisen, Kreischorverbänden oder Chorbezirken, Sängerguppen und Mitgliedsvereinen abgeholte, auch wenn ein Einzelverband nicht diesem Pauschalvertrag beigetreten ist:

- a) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150m² Größe soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- b) Weihnachtsfeiern soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- c) Theaterabende soweit
 - vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,
 - das Eintrittsgeld € 3,- nicht übersteigt.
- d) Umzugsmusik bei Sängernfesten oder Jubiläen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
(Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden. Ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten.)
- f) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen soweit
 - weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.
- g) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten soweit
 - weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.

7. Pauschalvergütung

Der Chorverband zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 6 beschriebenen Musikknutzungen eine feste-Pauschale für die Jahre 2009 und 2010. Die Pauschale beträgt je Jahr

EUR 825.000,- inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7%)
(entspricht EUR 771.028,04 netto zzgl. 53.971,96 Ust.)

Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden die Bruttosummen entsprechend neu berechnet.

Voraussetzung dieser Festlegung der Vergütungen ist, dass der Chorverband mindestens 95 % der Musikfolgen für die abgegoltenen Chorveranstaltungen bei der GEMA ordnungsgemäß einreicht. Wird dieses Niveau im Jahr 2009 nicht erreicht, erhöht sich die Pauschalvergütung für das Jahr 2010 um 10 %.

Auch die nicht an der Pauschalregelung teilnehmenden Verbände können die Pauschale nach Ziffer 6 a - g des vorliegenden Pauschalvertrages nutzen. Jedoch sind alle Musikknutzungen der zuständigen Bezirksdirektion zu melden.

8. Meldung der Anzahl der Mitglieder und Zahlungsweise

Der Chorverband teilt der GEMA Generaldirektion für das jeweilige Abrechnungsjahr die aktuelle Anzahl der aktiven Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) je Einzelverband (gem. Anlage 1) im Dezember des Vorjahres mit.

Die Zahlung durch den Deutschen Chorverband erfolgt nach Rechnungsstellung durch die GEMA zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Abrechnungsjahres.

Sofern dies gewünscht wird, stellt die GEMA Generaldirektion auf der Basis des durch den DCV gemeldeten Betrages Einzelrechnungen für die Einzelverbände aus.

Der Beitritt zum und der Austritt aus dem vorliegenden Pauschalvertrag ist nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Deutschen Chorverband spätestens zwei Monate zum Jahresende 2009 möglich. Die Pauschalsumme für 2010 würde dann entsprechend angepasst. Voraussetzung für die Fortsetzung des Gesamtvertrages für das Jahr 2010 ist, dass mindestens 75 % des mit dem Deutschen Chorverbandes e.V. abzurechnenden Umsatzes für Chorveranstaltungen pauschal geregelt werden.

Vereine oder Einzelverbände, die ihren Austritt aus dem Deutschen Chorverband erklären oder einem Einzelverband des Deutschen Chorverbandes beitreten, werden der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion mit Zeitangabe der Beendigung oder des Beginns der Mitgliedschaft mitgeteilt.

9. Meldung der pauschal abgegoltenen Musiknutzungen

Zur Meldung der pauschal abgegoltenen Musiknutzungen an die Einzelverbände wird ein einheitliches Formular verwendet, das als Anlage 2 Teil dieses Vertrages ist.

Die Einzelverbände melden der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion die durch Zahlung der Pauschale abgegoltenen Musiknutzungen durch Zusendung des Formulars und der Programme oder der Listen der musizierten Literatur vierteljährlich.

Jede Veranstaltung ist fristgemäß beim Landesverband angemeldet, wenn sie innerhalb des Jahres angezeigt wird, in dem sie stattfindet oder stattfand. Zur Arbeitserleichterung in der GEMA-Verwaltung werden die Vereine seitens des Chorverbandes angehalten, die Anmeldungen innerhalb des Quartals zu melden, in dem die Veranstaltungen stattfinden.

Spätestens zum 31.01. des Folgejahres muss die Anmeldung erfolgt sein. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GEMA nach Absatz 5 dieses Vertrages berechtigt, für die festgestellten unerlaubten Musikwiedergaben ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

10. Laufzeit

Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8, letzter Satz – für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 geschlossen.

(Die GEMA errechnet intern für die pauschal abgegoltenen Nutzungen die Vergütungen, die sich nach den einschlägigen Vergütungssätzen ergeben und zählt sie zusammen. Der so ermittelte Betrag für die Nutzungen im Jahre 2009 ist Grundlage bzw. Anhaltspunkt für die Höhe der Pauschalvergütung im Jahr 2011, sofern die Parteien einen entsprechenden Folgevertrag schließen.)

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Berlin, 20. Januar 2009

Prof. Dr. Jürgen Becker

Hartmut Doppler

Rainer Hilpert

Wolfgang Schröfel

Die Chorverbände Niedersachsen-Bremen, Hamburg, Sondershäuser Verband und die Deutsche Sängerschaft nehmen nicht an der Pauschalregelung mit dem Deutschen Chorverband teil. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die GEMA mit diesen Landesverbänden keine Sondervereinbarungen geschlossen hat, insbesondere dass die bisherige Regelung mit dem Deutschen Chorverband (Gesamtvertrag bis zum 31.12.2006) nicht fortgeführt wird. Sämtliche Veranstaltungen der Landesverbände werden nach den einschlägigen Vergütungssätzen abgerechnet. Für chorische Veranstaltungen bedeute dies, dass die Vergütungssätze E bzw. U-VK zur Anwendung kommen.

Anlage 1: Einzelverbände, die dem Pauschalvertrag beigetreten sind

- ACHORDAS
- Baden Württembergischer Sängerbund
- Badischer Chorverband
- Bayerischer Sängerbund
- Brandenburgischer Chorverband
- Chorverband Bayrisch-Schwaben
- Chorverband Berlin
- Chorverband der Pfalz
- Chorverband Mecklenburg-Vorpommern
- Chorverband Nordrhein-Westfalen
- Chorverband Rheinland-Pfalz
- Chorverband Sachsen-Anhalt
- Fränkischer Sängerbund
- Hessischer Chorverband
- Hessischer Sängerbund
- International Shanty and Seasing Association (ISSA)
- Landeschorverband Bayern
- Maintal Sängerbund
- Mitteldeutscher Sängerbund
- Niedersächsischer Chorverband
- Rheinland-Pfälzischer Chorverband
- Saarländischer Chorverband
- Sächsischer Chorverband
- Sängerbund Schleswig-Holstein
- Schwäbischer Chorverband
- Shanty Chorverband im DMB
- Thüringer Sängerbund